

## «Dass sich ein harter Stein erbarmen möchte»

Recht und Sittlichkeit in der Region Pfäffikon um 1640

Am 8. Februar 1640 wurden Katharina Brunner von Boretswil und Adelheid Wolf von Hittnau in Zürich zum Tod durch das Schwert verurteilt. Nach Verhör und Folter hatten sie sich des mehrfachen Ehebruchs schuldig bekannt. Angesichts ihres «schändlichen, üppigen, hochärgerlichen Hurenlebens» konnte der Rat von Zürich kein Pardon und übergab sie dem Nachrichter, der sie mit gebundenen Händen auf die Richtstätte führen und so enthaupten

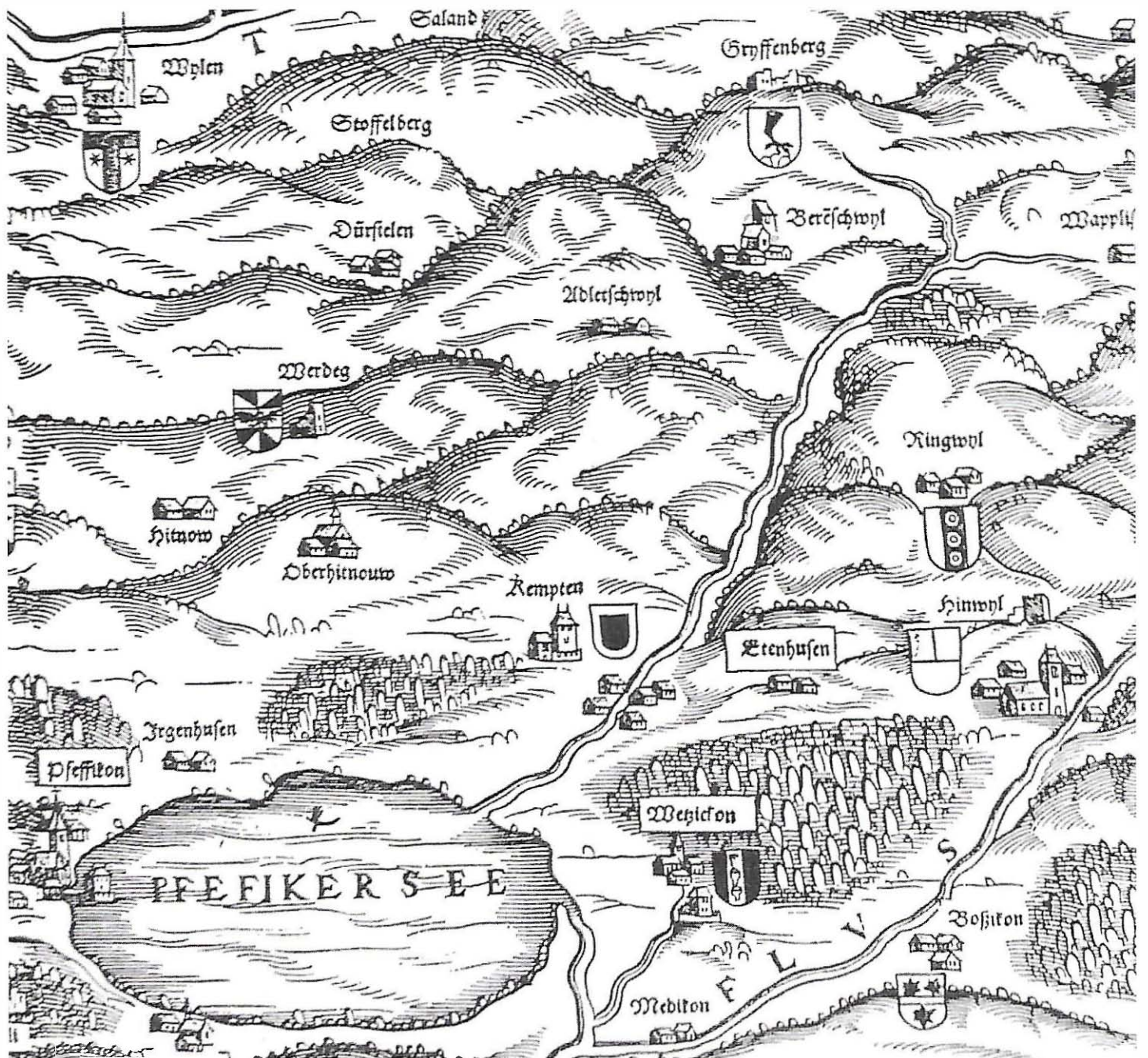
sollte, dass ein Wagenrad zwischen Kopf und Körper durchrollen konnte. Mit ihrem Tod hängt auch die Hinrichtung von Margareth Wetzstein von Wallikon und Barbara Bosshard von Fehraltorf zusammen, während verschiedene Männer mit Bussen und Strafen vergleichsweise glimpflich davorkamen. Was geschah im Winter 1639/40? Und war das Zürcher Oberland im 17. Jahrhundert tatsächlich ein Sündenpfuhl, wie die harten Urteile glauben machen?

Die Nachricht dürfte im November 1639 im Raum Pfäffikon wie eine Bombe eingeschlagen haben: Der Rat von Zürich liess vom Stadtläufer verschiedene Bewohnerinnen und Bewohner der Landschaft nach Zürich zitieren, um dem Verdacht auf unsittliches Leben nachzugehen. Betroffen waren zuerst einmal Frauen, angeklagt wurden aber rasch auch Männer, die zur ländlichen Oberschicht zählten. Die sozialen Verhältnisse wurden in Siedlungen gerade in der weit-

läufigen Pfarrei Pfäffikon buchstäblich auf den Kopf gestellt – ein Phänomen, das angesichts der eher beschaulichen ländlichen Strukturen höchstes Aufsehen erregte und Ängste weckte. Vor dem Gericht standen schliesslich über zwei Dutzend Personen; vier Frauen büssteten mit dem Leben für ihr (angebliches?) Vergehen, während die Männer ihren oft angesehenen Rang einbüssteten. Einem Hexenprozessvergleichbar, erschütterte diese bisher nicht näher er-



Das erzwungene Geständnis: Folter – hier das Strecken – gehörte im frühneuzeitlichen Zürich zur normalen «Wahrheitsfindung». Verhör von Hexen in einer Darstellung des Zürchers Johann Jakob Wick, um 1750 (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung).



Der Blick auf eine historische Landschaft: Murekarte mit dem Ausschnitt der Region Pfäffikon um 1560.

forschte Affäre die Gesellschaft in ihrem Mark. Wie weit die Vorwürfe auf tatsächlichen Begebenheiten beruhten oder nicht vielmehr – wie beim Hexenwahn – auf Imaginationen, Projektionen, Aberglauben oder Sozialneid, lässt sich im Rückblick nicht mehr klären. Erhalten sind einzig die Akten Zürichs, die naturgemäss ein sehr einseitiges Bild zeichnen. Klar ist auf jeden Fall, dass Glaubens- und Moralvorstellungen eine wesentliche Rolle spielten.

### Ein ärgerliches Leben...

Schenkt man den wenigen Informationen Glauben, so brachte der Pfarrer von Fehraltorf, Peter Simmler, die Lawine ins Rollen. In einem Schreiben an einen Zürcher Pfarrer beschuldigte er im Juni 1639 die Wirtin von Fehr-

torf, die alte Weiblin, ein «ärgerliches Leben» zu führen. Sie stehe in Verdacht, verschiedene Ehebrüche begangen zu haben, sei dann von hochgestellten Personen gewarnt worden und anschliessend aus dem Land weggezogen. Simmler bot dem Zürcher Ehegericht seine Dienste an und rechtfertigte sein Vorgehen mit dem Argument, dass viele fromme Herzen Anstoss erlitten, handelte man in dieser Sache nicht mit Ernst. Bereits wenige Tage später lieferte er dem Ehegericht Informationen und Namen. So soll Leutnant Schaufelberger von Pfäffikon für die Weiblin «unehrliches Geld», gemeint war Dirnenlohn, von zahlreichen Männern eingefordert haben und ihre Abreise unterstützt haben.

Die Reaktion der Zürcher Obrigkeit liess lange auf sich warten,

war aber dafür umso heftiger. Nachdem der Stadtläufer im November 1639 die Frau des Hittnauer Schärers sowie den Pfäffiker Hauptmann Hans Diggelmann verhaften wollte und dabei ein leeres Haus antraf, beauftragte der Rat der Limmatstadt den Landschreiber in Pfäffikon, Heinrich Oeri, mit der Angelegenheit. Er hatte nicht nur die verschwundenen Personen, sondern auch die Witwe Barbara Gubler und Max Tobler aus Fehraltorf sowie Hans Rudolf Mock aus Pfäffikon nach Zürich zu bringen. Gleichzeitig wurden die Pfarrherren in Pfäffikon und Fehraltorf beauftragt, Nachforschungen über Barbara Gubler zu betreiben, vor allem über ihr «Thun und Lassen, auch unkeuschen Lebens und Wesens». Damit war der Raster vorgegeben, aus dem einmal ver-

dächtigte Leute kaum noch einen Ausweg finden konnten.

Als Oeri eine Woche später genauere Informationen an die Limmatstichtke, beschuldigte er nicht allein die geflohene Adelheid Wolf der Mitwisserschaft zahlreicher Ehebrüche, sondern charakterisierte sie auch gleich als «vertrunkenes Weib», während die Witwe Gubler und die alte Weiblin wie auch Hauptmann Diggelmann schon lange im Verdacht der Hurerei und Unzucht ständen. Mit der Auflistung von nicht weniger als 15 Männern aus dem Raum zwischen Winterthur und Nänikon, in der Mehrheit Fehraltorfer, die angeblich der Weiblin Geld gegeben hatten, drehte er munter am Rad der Anschuldigungen weiter. Treuherzig schloss er sein Schreiben an die Obrigkeit mit



# Mandat vnd Ordnungen

Unserer gnedigen Herzen/

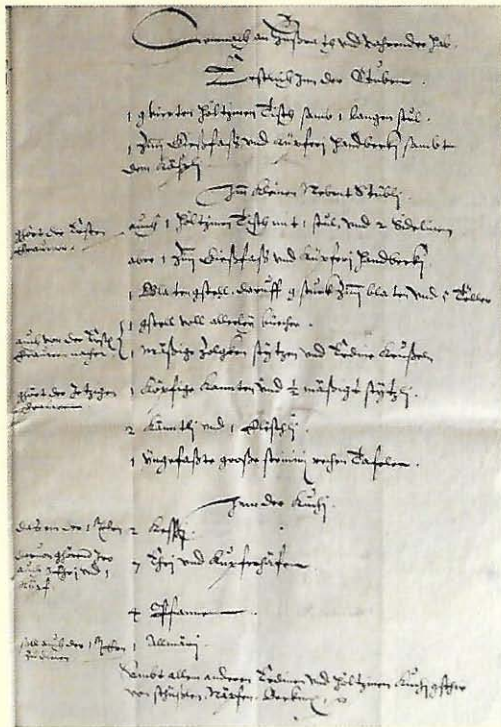
## Burgermeister / klein vnd grosser Rätten der Statt Zürich :

Vß ihren fürnemsten alten Mandaten/ zu mehrer befür-  
derung/ eines insonderheit zu disen letzten vnd schweren zpten/ hoch erfor-  
derten büßfertigen Lebens vnd ehrbaren wandels/ zusammen gezogen/ vnd vß die erst-  
nützlich sich erzeigten vngewohnten vil Erbidem/ widerumb erneüweret/ noht-  
wendiglich verbessert/ auch in der Statt vnd Landschaft öffentlich ver-  
fündt/ vnd zu männiglichesse mehrer nachricht in  
Truck verfertigt.



Im M DC L. Jahre.

# Hans Jakob Bosshard – Weibel und ungekrönter Dorfkönig von Hittnau



Ein jäher Fall: Als Weibel Bosshard nach seiner Verurteilung Anfang 1640 ausser Landes floh, wurde sein Vermögen beschlagnahmt und fein säuberlich inventarisiert. Dieses Verzeichnis erlaubt einen ungewöhnlich detaillierten Einblick in die Besitz- und Lebensverhältnisse des reichen Hittnauers. So befanden sich in der Stube ein kupfernes Handbecken oder im Nebenstübli Gestelle für Geschirr und Bücher samt einer Rechentafel (Staatsarchiv des Kantons Zürich, A 131/16).

Weibels eingelassen haben, wobei sich die beiden Tag und Nacht «aneinander pressten» und oft alleine waren. Und mit der Weiblin von Fehrltorf übernachtete er einmal in einem kleinen Wirtshausstübli. Dank der Fürsprache seiner Verwandten und dank seines hervorragenden Beziehungsnetzes wurde er zwar vor drastischen Strafen verschont, immerhin aber zur immensen Busse von 2000 Pfund verurteilt. Als eine angeschuldigte Frau flüchtete, befürchtete Bosshard offensichtlich weiteren Ungemach und verschwand ebenfalls aus dem zürcherischen Gebiet – für Zürich das Eingeständnis weiterer Ehebrüche. Sein Vermögen wurde eingezogen und inventarisiert; erst die Intervention von Untervogt Hofmann aus Winterthur-Seen, einem Schwager Bosshards und Vertrauensmann des Landvogts, brachte eine Beruhigung. Bosshard durfte im Sommer 1640 nach Hittnau zurückkehren und seine Güter wieder in Besitz nehmen, ohne jedoch wieder öffentlich in Erscheinung zu treten. Gleichzeitig kassierte Zürich eine Busse von immer noch 500 Pfund, den Gegenwert von acht Rindern.

Als jedoch 1644 die Weibelstelle in Hittnau wieder zu vergeben war, meldete sich Bosshard zurück und erhielt mit Beistand der Gerichtsherrn Meiss tatsächlich seine alte Stelle. Entschuldigend versicherte er, seinen Dienst «gleich wie zuvor mit Beistand göttlicher Gnaden in aller Treue und Aufrichtigkeit fleissig und unklagbar zu versehen». Bis zu seinem Tod 1661 scheint er das Weibelamt wieder ausgeübt zu haben, das er um 1625 von seinem Vater übernommen hatte und das er an seinen Sohn weitergeben konnte. Bei seinem Tod zählte er erneut zu den reichsten Personen der Region.

Eine Hauptrolle in der Geschichte von 1639/40 spielte Hans Jakob Bosshard, einer der einflussreichsten Männer der Region. Als Weibel in der Herrschaft Kempten-Werdegg-Greifenberg war er Vertrauensmann der Gerichtsherrn Meiss und Schmid, übte gleichzeitig für den Kyburger Landvogt obrigkeitliche Aufgaben aus und vertrat umgekehrt die Dorfbevölkerung gegenüber den «Herren». Seinen politischen Rang münzte er in wirtschaftlichen Reichtum um, besass er doch mehrere Häuser sowie die Mühle Laubberg ob Saland, während Geschwister mit kyburgischen Untervögten verheiratet waren. Ohne Übertreibung darf Bosshard als der wichtigste Hittnauer seiner Zeit bezeichnet werden. Seine Nachkommen finden sich heute unter anderem auf der Mühle Balchenstahl.

Angesichts seiner Stellung überrascht der tiefe Fall im Winter 1639/1640 umso mehr. Als Margareth Wetzstein von Wallikon am 25. November 1639 unter Folter auch seinen Namen erwähnte und ihn dann auch Adelheid Wolf, Frau des Hittnauer Scherers, des Ehebruchs bezichtigte, war es um ihn geschehen. So soll er sich vor Jahren mit der Frau des Bäretswiler

kob Bosshard, Weibel in Hittnau, gehörten zur ländlichen Führungsgruppe und verfügten über umfangreichen Besitz und grosses Ansehen. Dass sie zeitweise das zürcherische Territorium verliessen, ob aus Panik oder schlechtem Gewissen, wurde von der Obrigkeit als Eingeständnis der Schuld gewertet.

Bezeichnenderweise verhängte Zürich aber bei den Männern,

die sich des Ehebruchs schuldig bekannten, keine Todesurteile, sondern Bussen und Ehrenstrafen. Alle drei hatten anfänglich die enorme Summe von 2000 oder mehr Pfund zu entrichten, durften nicht mehr in Wirtshäuser gehen, keine Hochzeiten mehr besuchen wie auch keine Ämter mehr übernehmen und mussten am Abend zu Hause bleiben; der Besuch der Predigt

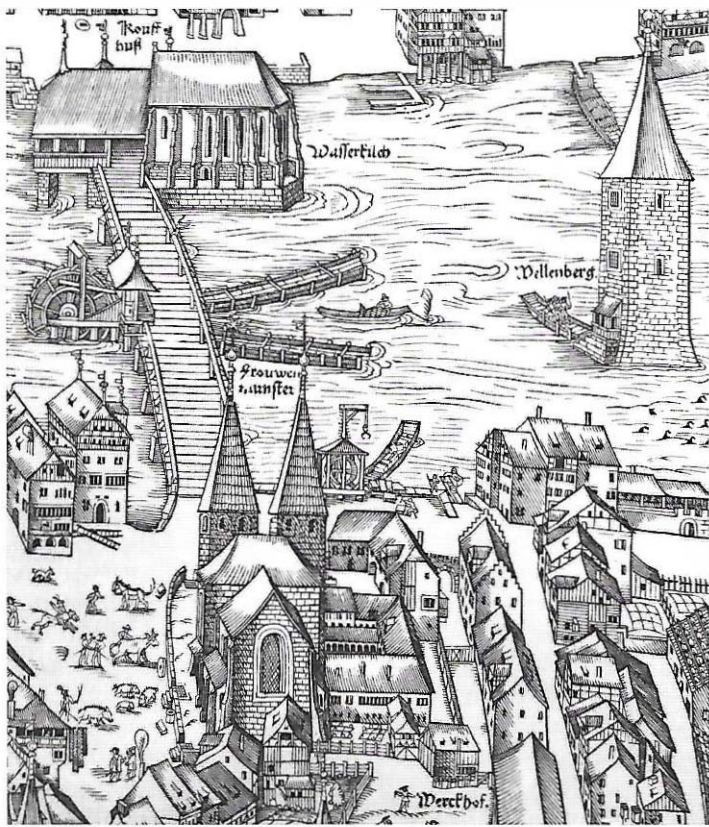
war selbstredend Pflicht. Die mit ihnen abgeurteilte Witwe Barbara Gubler aus Fehrltorf hatte ihrerseits zuerst eine halbe Stunde am Pranger zu stehen, ehe sie dann vom Scharfrichter nach Hause geführt wurde, wo sie künftig «still und eingezogen» leben sollte. Mit der Blossstellung am Pranger und dem Fernhalten vom geselligen Alltag schloss Zürich die «Täter» buch-

stäblich aus der Gesellschaft aus und zielte damit auf Rang und Namen der Betroffenen, die – wie Weibel Bosshard – immerhin zu den politisch einflussreichsten Männern der Region zählten.

## Mit Pein und Marter

Mit den ersten Urteilen gab sich Zürich aber keineswegs zufrieden. Anfang 1640 folgten weitere Strafen, wobei sich auch jetzt das Vorgehen gegen Männer und Frauen unterschied. Wurden Frauen der Folter unterzogen, begnügten sich die Richter bei den Männern mit einem Schuldeingeständnis und der Bitte um Gnade. Der Schärer von Wolfhausen, Hans Ulrich Mathis, die Bäretswiler Hans Jakob Wolfensberger, Hans Egli, Jakob Bosshard und Hans Heinrich Pfenninger sowie Jakob Wirt von Pfäffikon schoben die Schuld den Frauen und dem Alkohol zu, zeigten Reue und wurden anschliessend zu einigen Tagen Haft im Wellenbergerturm in Zürich sowie zu einer Geldbusse verurteilt. Bezeichnend etwa das «Geständnis» von Wirt: Als er betrunken von einer Hochzeit in Wila nach Pfäffikon zurückging, traf er Barbara Bosshard unterwegs an, nahm sie hinten auf das Pferd und ritt mit ihr schliesslich in ein Wäldchen. Und nachdem er auf einer Hochzeit im Thurgau ein Techtelmechtel mit der Frau von Jakob Schellenberg von Pfäffikon hatte, trank er schon bald bei ihr zu Hause Wein und liess sich dann von ihr in der Schlafkammer verführen. Als er sich anfänglich angeblich weigerte, habe sie ihn an sich gezogen und gesagt: «Ey, du bist ein heilloser Mann, darfst kein Weib angreifen...».

Was sich tatsächlich zwischen Mann und Frau abspielte, muss allerdings trotz der mehr oder weniger detaillierten Geständnisse offen bleiben. Der Grund dafür liegt im Verfahren selbst, wie die ausführlichen Akten zu den drei scheinbar Hauptschuldigen deutlich machen. Barbara Bosshard aus Fehrltorf, Katharina Brunner von Bäretswil und Adelheid Wolf von Hittnau wurden zuerst auf dem Rathaus in Zürich verhört und dann im Wellenbergerturm in der Limmat inhaftiert, wo ihnen mit und ohne Pein und Marter weitere Geständnisse abgepresst wurden. Welche (suggestiven?) Fragen gestellt wurden, ist zwar nicht



Der Wellenbergturm mitten in der Limmat war Teil der mittelalterlichen Befestigung von Zürich und diente bis ins 19. Jahrhundert als Gefängnis. Ansicht von Jos Murer, 1576.

überliefert, deutlich wird aber das Vorgehen, möglichst viele Namen und Geständnisse zu sammeln – und jeder Name brachte eine neue Anklage ins Rollen.

Wer einmal in den Mühlen der Justiz landete, war, die Folterinstrumente vor Augen, rasch bereit, andere zu belasten. Vergleichbar dem Mechanismus von Hexenprozessen, weitete sich mit jedem Verhör die Untersuchung aus, und es gerieten immer neue Personen ins Visier der Behörden. Adelheid Wolf beispielsweise hatte «nur» auf die Frage nach dem Wie und Wo der Ehebrüche zu antworten – das «Ob überhaupt» stand gar nicht zur Diskussion –, während Barbara Bosshard unter Folter immer neue Namen entlockt wurden, bis sie schliesslich, nachdem sie über 20 Ehebrüche «gestanden» hatte, gebrochen um Gnade und um ein Ende der Tortur bat.

Die Geständnisse der armen Fehraltorferin, die seit immerhin rund 16 Jahren mit einem «liederlichen» Mann verheiratet war und sieben Kinder hatte, das jüngste zweijährig, waren mehr als «eindrücklich»: Mit dem Wermatswiler Schellenberg soll sie auf der Herdplatte ihres Wirtshauses Unzucht getrieben haben, mit einem Winterthurer

Metzgerssohn auf einem Feldweg, mit dem angesehenen Hauptmann Steiner von Winterthur-Wülflingen nach einem Schlummertrunk im Gasthaus oder mit Hauptmann Briner von Brünggen in ihrem Haus. Sie belastete zudem den (inzwischen verstorbenen) Sohn des Kyburger Landvogts Grehel oder Leutnant Schaufelberger von Pfäffikon, der Landstreicherinnen für Geschlechtsverkehr einen Laib Käse oder ein Paar Strümpfe ge-

geben haben soll. Letztes «Opfer» des Verhörs Bosshards war der Knecht des Zürcher Gasthauses Sternen; danach wollten die Untersuchungsbehörden anscheinend einen Schlusstrich ziehen und verzichteten auf das Erpressen weiterer Namen.

### Hexen und Ehebruch

Die Art des Vorgehens, der gezielte Einsatz von Folter; die Suche nach immer neuen Verdächtigen, der moralische Hintergrund und die geschlechtsspezifische Aburteilung erinnern stark an Hexenprozesse, wie sie für die Zürcher Landschaft zwar eher selten belegt sind, aber gerade in der Zeit vor 1600 häufiger vorka-

men. Der Hexenwahn fand regional unterschiedlichen Widerhall, und Zürich zählte zweifellos nicht zu jenen Gebieten mit einer intensiven Verfolgung. Aber die Mischung von Aberglauben, Eifersucht, sozialen Konflikten und unerklärlichen Phänomenen hinterliess auch im Zürcher Oberland ihre Spuren. Wenn Landschaftsreiter Oeri in einem Schreiben Anfang 1640 die geflüchtete Wirtin von Kempton, Cleophea Stutz, nicht nur als Hure verdächtigte, sondern auch als «Unholdin», die «vergiftete Sachen gebrucht haben soll», oder von Angeschuldigten den Frauen magische Kräfte über die Männer zugeschrieben wurden, verwischte sich die



Glaube und Aberglaube: Teufel und Hexen beflügelten die Phantasie auch vieler Zürcher. In der Nachrichtensammlung des Zürcher Geistlichen Johann Jakob Wick finden sich zu 1580 etwa die Darstellung eines Hexensabbats aus Savoyen oder einer Teufelerscheinung aus Augsburg (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung).



Grenze zwischen Hexenwesen und Sittlichkeit.

Der Kampf Zürichs gegen Ehebruch darf auch deshalb als eine Art Hexenprozess verstanden werden, weil die betroffenen Frauen trotz ihrer angeblichen Kontakte zu sozial deutlich besser gestellten Männern eher am Rande der Gesellschaft standen. Wie bei den Hexen fanden sich 1639/40 auffallend oft Witwen, Hebammen oder Frauen von Scherern (Dorfmedizinern) im Zentrum der Anklage wieder. Bezeichnend schliesslich die (männliche) Urteilssprechung, die den Frauen immer die aktive Rolle und damit die Hauptschuld zuwies und die Männer tendenziell eher als leichtfertige Opfer sah.

Eine letzte Parallele zu Hexenprozessen geht aus dem Einfluss der Geistlichen hervor, die als verlängerter Arm der Obrigkeit ein wachsames Auge auf die Dorfbewölkerung halten mussten. Kinder ihrer Zeit, standen auch Zürcher Prediger unter dem Eindruck von Magie und Aberglauben. Die Kluft zwischen der Vorbildrolle in Sachen Moral, der gesellschaftlichen Aufsichtsfunktion und den oft eher bescheidenen Lebens- und Arbeitsverhältnissen führte immer wieder zu Spannungen. Während der Fehraltorfer Pfarrer Simmler ein aktives Vorgehen gegen die ihm offensichtlich verhasste Weiblin wünschte und als Anwalt der «frommen Herzen» ein Durchgreifen forderte, hielt sich der Pfäffiker Geistliche Hans Schmid so auffallend zurück, dass der Zürcher Rat ihn zu einer entschiedeneren Haltung «wegen des unzüchtigen Lebens und leichtfertigen Wesens in der

Kirchgemeinde Pfäffikon» ermahnte. Examinatoren sollten ihm eine «Methodum in seinen Predigten» eröffnen, damit er dem «Übel» abhelfen könne. Allerdings lag das Übel vermutlich anderswo, spottete doch die Dorfbewölkerung, der Prädikant fürchte vielmehr, seine Frau werde auch zur Hure...

Mit der Hinrichtung der vier Frauen und der Aburteilung zahlreicher Männer endete im Frühling 1640 der Prozess, der grosse

Wellen geworfen hatte. Ob damit das Leben wieder in christlich-tugendhafte Bahnen zurückkehrte, wie von der Zürcher Obrigkeit angestrebt, bleibt offen. Vielleicht hatte der Zürcher Rat auch einfach erkannt, mit seinem allzu drakonischen Vorgehen nur Öl ins Feuer gegossen zu haben. Immerhin trat Landschreiber Hans Heinrich Oeri, massgeblicher Vertreter Zürichs in Pfäffikon, im Sommer 1640 aus «erheblichen sonderbaren Ursachen» von sei-

nem Amt zurück und wurden Leute wie Weibel Bosshard bald wieder rehabilitiert. Ruhe und Ordnung auf der Landschaft waren aber relativ und keineswegs selbstverständlich. So erschütterte 1644/45 eine Steuerrebellion das zürcherische Gebiet. War es nach den Ereignissen von 1639/40 überraschend, dass Personen wie der Hittnauer Weibel Hans Jakob Bosshard an einer Protestversammlung in der Kirche Pfäffikon teilnahmen?

## Dörflicher Alltag vor Gericht – ein Pferdehandel von 1635



*Eine anerkannte Autorität: Als Weibel stand Hans Jakob Bosshard dem Dorfgericht vor, das für kleinere Delikte, Klagen sowie Fertigungen und Handänderungen zuständig war. Verzierte Kopfzeile des Urteilbriefs, der 1635 den Streit um einen Pferdetausch regelte (Staatsarchiv des Kantons Zürich A 131/15).*

Wer mehr zum ländlichen Leben in der Vormoderne wissen will, liest sich mit Vorteil in die unzähligen Gerichtsakten ein, die in Archiven überliefert sind. Anschaulich schildern diese den Streitfall an sich und geben Zeugenaussagen wieder, die ungewohnte und farbige Details aus dem Alltag erzählen – oft Informationen, die in «normalen» Quellen nicht auftauchen. Solche attraktiven Geschichten innerhalb einer Geschichte tragen zwar mitunter wenig bei zu Recht und Wahrheit; sie schöpfen ihre Überzeugungskraft aber nicht zuletzt aus ihrer Aufgabe, plausibel zu wirken. Und Plausibilität hing und hängt davon ab, Geschichten so zu erzählen, wie sie möglich waren oder sind. Je näher eine solche Geschichte beim täglichen Leben lag, desto eher wurde dem Berichterstaten Glauben geschenkt.

Aus dem Zürcher Oberland sind viele Auseinandersetzungen bekannt, die heute einen Einblick in den Alltag von damals ermöglichen. Bei der Entscheidungsfindung spielten Personen wie Hans Jakob Bosshard, der als Weibel dem Gericht Hittnau vorstand, eine besondere Rolle, galt es doch weniger die Wahrheit als vielmehr eine tragfähige Lösung zu suchen, die vor den Parteien, der Dorfbewölkerung so-

wie der Obrigkeit bestehen konnte. Als Beispiel sei hier ein Streit von 1635 um einen Pferdekauf vorgestellt, wo verschiedene Akteure von 1640 vorkommen, nicht als Angeklagte, sondern als Ankläger, Anwälte oder Zeugen.

Am 29. Januar 1635 klagte Hans Jakob Schnyder von Oberhittnau gegen Jakob Frei (oder Frig) von Schönau, dass dieser einen korrekt abgeschlossenen Tausch von Pferden nachträglich ablehne: Nachdem sie im Wald Holz geschleppt hatten, sassen beide im Wirtshaus in Unterhittnau zusammen und beschlossen, je zwei Pferde «redlicher Weise» zu tauschen. Ein «Handklapf» besiegelte die Absprache, am nächsten Morgen sollte dann der Tausch vollzogen werden. Frei ging dann allerdings stillschweigend weg und nahm seine alten Pferde mit, weshalb Schnyder Schadenersatz forderte. Vor Gericht rechtfertigte Frei sein Vorgehen mit den Umständen: Er sei von der harten Arbeit müde gewesen und habe im Wirtshaus so viel getrunken, dass er erst am nächsten Morgen merkte, was eigentlich passiert sei. Schnyder habe ihn «übertuschet», also hintergangen, zudem verbiete Zürich Käufe und Tausch, die «unbedachtlich» mit Wein ergangen seien, wie Frei listig anmerkte.

Die verschiedenen Zeugenverhöre brachten keine Klarheit in die Sache: Einer berichtete, dass die beiden nach der gemeinsamen Arbeit im Holz bei der Mahlzeit «aufrecht und redlich» je zwei Pferde tauschten, ein anderer wusste hingegen von Meinungsverschiedenheiten, als am Samstagmorgen die Pferde begutachtet wurden, ein Dritter nahm handgreiflich Stellung gegen Schnyder, und wieder andere kannten die Angelegenheit nur vom Hörensagen. Die Richter unter dem Vorsitz des Weibels Hans Jakob Bosshard fällten schliesslich das salomonische Urteil, dass der Tausch ungültig sei, beide aber dem Landvogt von Kyburg eine Busse schuldeten und die Spesen des Gerichts zu übernehmen hätten. Mit diesem Verdikt gab sich Frei aber nicht zufrieden; er appellierte an den Rat von Zürich, der dann Anfang 1636 den Spruch des Hittnauer Gerichts bestätigte.

### Autor und Quellen

Peter Niederhäuser ist freischaffender Historiker in Winterthur, beschäftigt sich seit langem mit der regionalen Geschichte und hat schon verschiedene Heimatspiegel verfasst.

Der vorliegende Text beruht auf Quellen im Staatsarchiv des Kantons Zürich und geht auf Forschungen für die gemeinsam mit Martin Leonhard und Markus Stromer verfasste Ortsgeschichte von Hittnau zurück: Hittnau. Geschichte und Geschichten aus 1100 Jahren, Chronos Verlag Zürich 2005.